

Ausfertigung

Landgericht München I

Az.: 4 HK O 15110/11

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I -4. Kammer für Handelssachen- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brackmann am 19.07.2011 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgende

Einstweilige Verfügung

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, die Ordnungshaft zu vollziehen am Vorstand der Antragsgegnerin - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs,

die Behauptung aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, dass

- a) das Vertragsverhältnis zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin durch eine außerordentliche Kündigung der Antragsgegnerin beendet wurde;
- b) die Antragsgegnerin gegen den Antragsteller noch Forderungen aus Provisionsrückforderungen hat.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

gez.

Brackmann
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 19.07.2011


Dicht, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle